

Sachbearbeitung	ZSD/HF - Haushalt und Finanzen		
Datum	04.02.2021		
Geschäftszeichen			
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 18.03.2021	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 24.03.2021	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 054/21

Betreff: Ermächtigungsüberträge 2020 nach 2021 im Finanzhaushalt

Anlagen: 1. Ermächtigungsüberträge zum 31.12.2020 im Finanzhaushalt (Anlage 1)

Antrag:

1. Der Übertragung von Planansätzen für investive Einzahlungen aus dem Finanzhaushalt 2020 in das Haushaltsjahr 2021 als Ermächtigungsüberträge für Einzahlungen in Höhe von 2.741.700 EUR wird zugestimmt (siehe Anlage 1)
2. Der Übertragung von Planansätzen für Auszahlungen aus dem Finanzhaushalt 2020 in das Haushaltsjahr 2021 als Ermächtigungsüberträge für Auszahlungen in Höhe von 28.024.000 EUR wird zugestimmt (siehe Anlage 1)
3. Die Neuveranschlagung von nicht verbrauchten Planansätzen für Investitionen im Finanzhaushalt 2020 - für die kein Ermächtigungsübertrag nach 2021 gebildet wird - in Höhe von 7.703.800 EUR im Haushaltsplan 2022 ff. wird zur Kenntnis genommen.

Thomas Eppler

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
„BM 1, BM 2, BM 3, BS, C 2, C 3, GM, OB, RPA, VGV, ZSD/T“	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

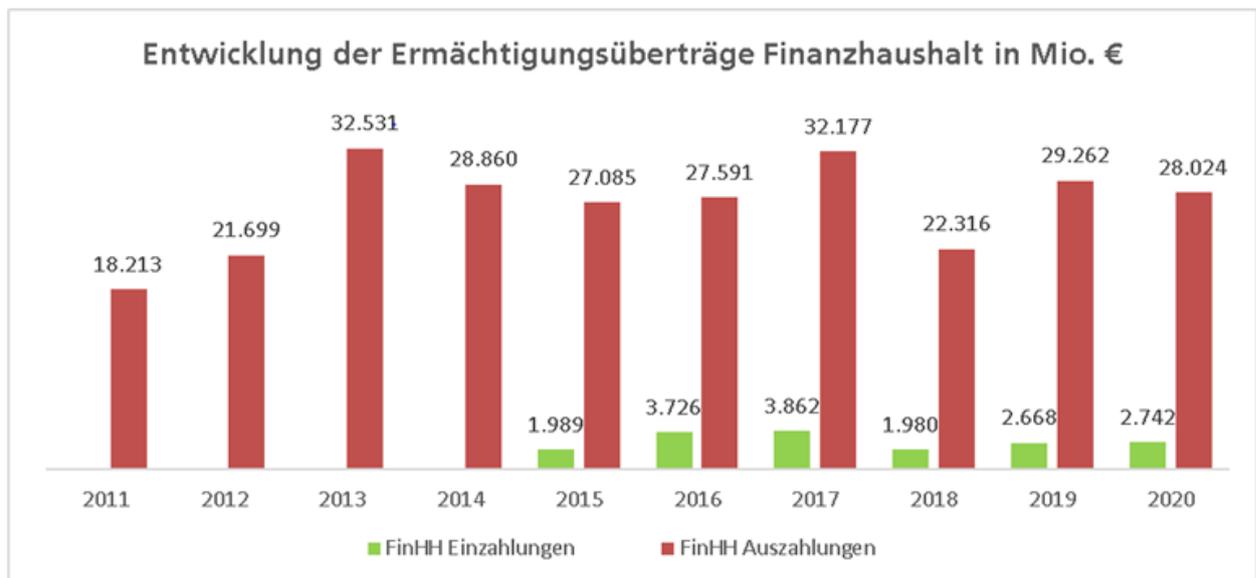
Nach § 21 Abs. 1 GemHVO bleiben die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie die Ansätze für zweckgebundenen investive Einzahlungen, deren Eingang sicher ist, bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Eine Verpflichtung zur Bildung von Ermächtigungsüberträgen für nicht verbrauchte Planansätze des Finanzhaushalts für Investitionen in das Folgejahr besteht nicht. Sofern im folgenden Haushaltsjahr ausreichend Planansätze für die Weiterführung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, können nicht verbrauchte Planansätze im kommenden Haushaltsplan und der Mittelfristigen Finanzplanung neu veranschlagt werden.

Die Bildung von Ermächtigungsüberträgen beeinflusst das Ergebnis des Haushaltsjahres, in dem sie gebildet werden nicht. **Die Ermächtigungsüberträge für investive Auszahlungen erhöhen jedoch den im Finanzhaushalt des Folgejahres für investive Auszahlungen zur Verfügung stehenden Betrag und stellen deshalb eine "Belastung" des Folgejahres dar.** Für Ermächtigungsüberträge für investive Einzahlungen gilt das gleiche in umgekehrter Weise.

Entwicklung der Ermächtigungsüberträge:

Die Ermächtigungsüberträge haben sich in den vergangenen Jahren seit 2011 (Umstellung auf das NKHR) wie folgt entwickelt:



Das Regierungspräsidium hat im Haushaltserlass 2020 das hohe Investitionsvolumen in 2020 mit 123 Mio. € kritisch angemerkt.

Auszug aus Haushaltserlass des RP Tübingen vom 06.03.2020:

"Trotz der Negativentwicklung bei Ertrags- und Finanzkraft des städtischen Haushalts erhöht die Stadt Ulm gegenüber der letztjährigen Haushalts- und Finanzplanung ihre Investitionstätigkeit. Für das Haushaltsjahr 2020 liegt das Investitionsvolumen um rd. 23,5 Mio. EUR über der bisher für

dieses Jahr veranschlagten Plansumme, für die Folgejahre 2021 und 2022 werden nochmals Erhöhungen von insgesamt rd. 9,9 Mio. € vorgesehen.

Wie bereits in den Genehmigungsschreiben zu den Haushaltssatzungen der Vorjahre weist das Regierungspräsidium auch in diesem Jahr wieder darauf hin, dass das anhaltend hohe Investitionsniveau der Stadt Ulm für den städtischen Haushalt ein nicht zu unterschätzendes haushaltswirtschaftliches Risiko darstellt. Die aus den hohen Investitionen entstehenden Folgekosten und Abschreibungen werden in den kommenden Jahren in nicht unerheblichem Umfang den Ergebnishaushalt belasten und damit den Haushaltsausgleich erschweren. [...] Dass das Investitionsvolumen der Stadt Ulm schon seit Jahren sehr hoch ausfällt und die Stadtverwaltung im Hinblick auf ihre Planungs- und Umsetzungskapazitäten vor große Herausforderungen stellt, lässt sich an den hohen Ermächtigungsüberträgen ablesen, die in jedem Haushaltsjahr erfolgen. Vor diesem Hintergrund sollte die Stadt Ulm ihr veranschlagtes Investitionsprogramm regelmäßig kritisch überprüfen und auf ein personell und finanziell leistbares Volumen begrenzen. "

Vor diesem Hintergrund wurden 2020 folgende Voraussetzungen für die Bildung der Ermächtigungsüberträge in Abstimmung mit den Fach-/Bereichen festgelegt:

- Sind im Haushaltsplan des laufenden Jahres Finanzmittel veranschlagt, werden die Ermächtigungsüberträge des Vorjahrs nur dann übertragen, wenn der Mittelabfluss der Ansatzmittel sowie der Ermächtigungsüberträge nachvollziehbar belegt werden kann, also der Ansatz des laufenden Jahres ohne den Ermächtigungsübertrag nicht ausreichend sein würde. Nicht übertragene Mittel sind bei Bedarf in künftigen Haushaltsjahren neu zu veranschlagen.
- Ist kein Ansatz im laufenden Jahr vorhanden, werden die Restmittel des Vorjahrs nur in der Höhe des tatsächlichen nachgewiesenen Mittelabflusses im laufenden Jahr übertragen. Die nicht übertragenen Mittel sind bei Bedarf in künftigen Haushaltsjahren neu zu veranschlagen.
- Ermächtigungsüberträge für einen anderen Zweck - als bisher veranschlagt - werden nicht übertragen.

Wie bereits im Vorjahr ist ein erheblicher Teil der im Finanzhaushalt zur Verfügung stehenden Mittel nicht abgeflossen:

Übersicht Mittelabfluss im Finanzhaushalt 2020

➤ Verfügbare Mittel für Investitionen 2020 gesamt	152,3 Mio. €
<i>davon Planansatz 2020:</i>	<i>123,1 Mio. €</i>
<i>davon Ermächtigungsüberträge aus 2019:</i>	<i>29,3 Mio. €</i>
➤ Rechnungsergebnis 2020 – abgeflossene Mittel:	85,9 Mio. €
➤ Nicht abgeflossene Mittel Stand 31.12.2020	66,4 Mio. €
➤ Planansätze 2020, in 2021 ff. neu veranschlagt wurden:	20,1 Mio. €
➤ Verfügbare Mittel Stand 31.12.2020	46,3 Mio. €
Ermächtigungsüberträge nach 2021	28,0 Mio. €
neu zu veranschlagen 2022 ff.	7,7 Mio. €

Unter Berücksichtigung der Ermächtigungsüberträge aus 2019 in Höhe von 29,3 Mio. € standen im

Jahr 2020 verfügbare Mittel für Investitionsauszahlungen in Höhe von rd. 152,3 Mio. € zur Verfügung. Von den verfügbaren Mitteln sind jedoch "lediglich" 85,9 Mio. € abgeflossen. Daneben wurden im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2021 Planansätze aus 2020 in Höhe von 20,1 Mio. € in den Jahren 2021 ff. neu veranschlagt. Von den verbleibenden Mitteln, die für Investitionsauszahlungen zur Verfügung stehen, in Höhe von 46,3 Mio. € werden rd. 28,0 Mio. € ins Haushaltsjahr 2020 übertragen. Weitere rd. 7,7 Mio. € werden voraussichtlich in den Jahren 2022 ff. neu veranschlagt. Durch die Neuveranschlagung und Übertragung der Ansätze verschiebt sich der Mittelabfluss und die Belastung in die kommenden Haushaltsjahre.

1. Ermächtigungsüberträge von 2020 nach 2021

Folgende Planansätze für investive Einzahlungen im Finanzhaushalt 2020 werden als Ermächtigungsübertrag in das Haushaltsjahr 2021 übertragen:

	Einzahlungen T €
Investitionszuwendungen vom Land	2.090
Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	652
Gesamtsumme	2.742

Folgende Planansätze für investive Auszahlungen im Finanzhaushalt 2020 werden als Ermächtigungsübertrag in das Haushaltsjahr 2021 übertragen:

	Auszahlungen T €	Übertrag Vorjahr T €
Baumaßnahmen	9.823	7.923
Erwerb von beweglichem Sachvermögen und immateriellen Vermögensgegenständen	2.651	4.277
Investitionsfördermaßnahmen	2.051	2.182
Erwerb von Finanzvermögen	13.500	14.925
Gesamtsumme	28.024	29.307

Im Vergleich zum Jahresabschluss 2019 haben sich die Ermächtigungsüberträge für Auszahlungen um rd. 1,3 Mio. € von 29,3 Mio. € auf 28,0 Mio. € verringert. Die Ermächtigungsüberträge für Baumaßnahmen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 1,9 Mio. € erhöht. Gleichzeitig konnten die Ermächtigungsüberträge bei den Investitionsfördermaßnahmen, dem Erwerb von beweglichem Sachvermögen und immateriellen Vermögensgegenständen sowie dem Erwerb von Finanzvermögen im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 3,2 Mio. € reduziert werden.

Eine detaillierte Zusammenstellung der Ermächtigungsüberträge für investive Einzahlungen und Auszahlungen ist in Anlage 1 dargestellt.

Die Übertragung der oben dargestellten **Ermächtigungsüberträge** vom Finanzhaushalt 2020 in den Finanzhaushalt 2021 führt zu einer zusätzlichen Belastung des Finanzhaushalts 2021 in Höhe von rd. **25,3 Mio. €**. Der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit in 2021 (Investitionsauszahlungen 122,7 Mio. € abzgl. investive Einzahlungen 41,6 Mio. €) von **81,1 Mio. €** wird dadurch von **auf 106,4 Mio. €** erhöht.

FAZIT:

Im Haushalt 2021 sind rd. 123 Mio. € für Investitionen veranschlagt. Zusammen mit den Ermächtigungsüberträgen aus 2020 i.H. v. rd. 28 Mio. € steht im Jahr 2021 ein

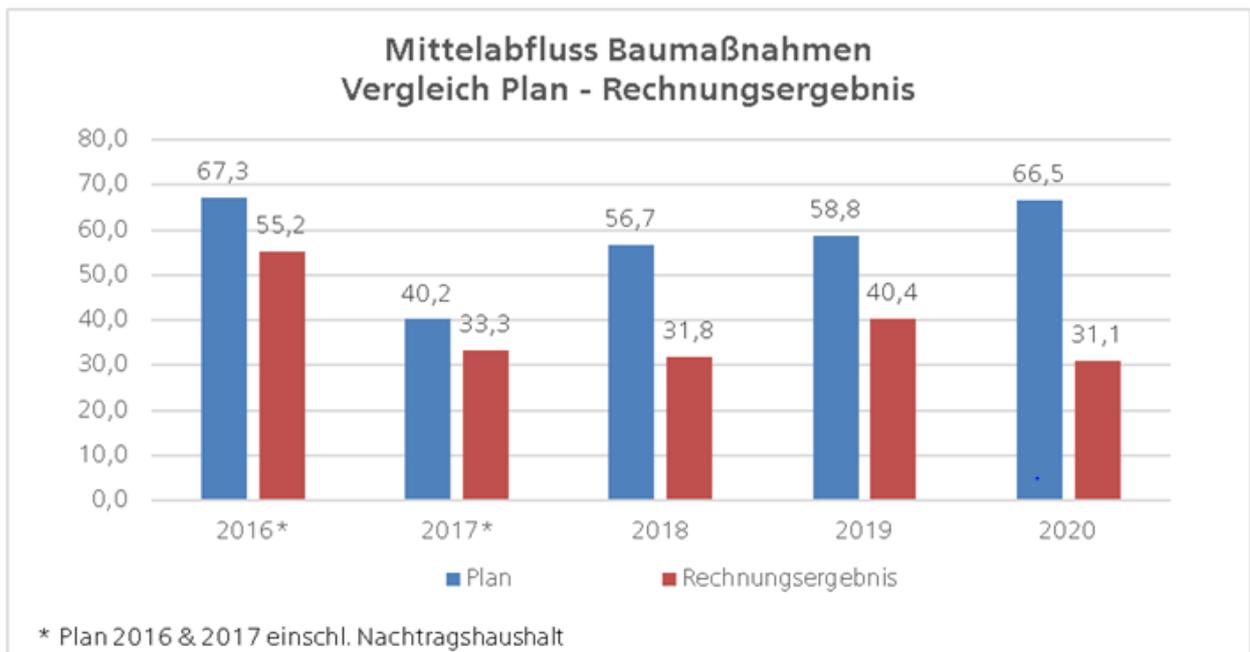
Investitionsvolumen von rd. 151 Mio. € zur Verfügung.

Ohne die Planansätze und Ermächtigungsüberträge für den Erwerb von Finanzvermögen mit insgesamt rd. 32 Mio. € stehen damit im **Jahr 2021 Finanzmittel für Grunderwerb, Baumaßnahmen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Sacherwerb von rund 119 Mio. € zur Verfügung.**

Das **Investitionsvolumen der Baumaßnahmen** erhöht sich durch die Ermächtigungsüberträge vom ohnehin hohen Niveau von **67,7 Mio. € um 9,8 Mio. € auf 77,5 Mio. €.**

Vergleicht man diesen Wert mit den Rechnungsergebnissen der Baumaßnahmen (siehe nachfolgende Darstellung) in den vergangenen Jahren, ist absehbar, dass die Abarbeitung dieses Volumens für die Verwaltung in 2021 trotz größter Bemühungen und Anstrengungen - wie bereits in den Vorjahren - **nicht realistisch** ist.

Bei durchschnittlicher Betrachtung der Jahre seit 2016 verbleibt eine **Differenz zwischen geplanten und realisierten Bauinvestitionsvolumina** von rd. **20 Mio. € pro Jahr.**



2. Neuveranschlagung von Planansätzen im Haushaltplan 2021 und Mittelfristigen Finanzplanung

Folgende nicht verbrauchte Planansätze im Finanzhaushalt 2020 für investive Auszahlungen werden im Haushaltsplan 2022 und der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2025 neu veranschlagt:

	Auszahlungen T €
Baumaßnahmen	7.670
Erwerb von beweglichem Sachvermögen und immateriellen Vermögensgegenständen	34
Gesamtsumme	7.704

